

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

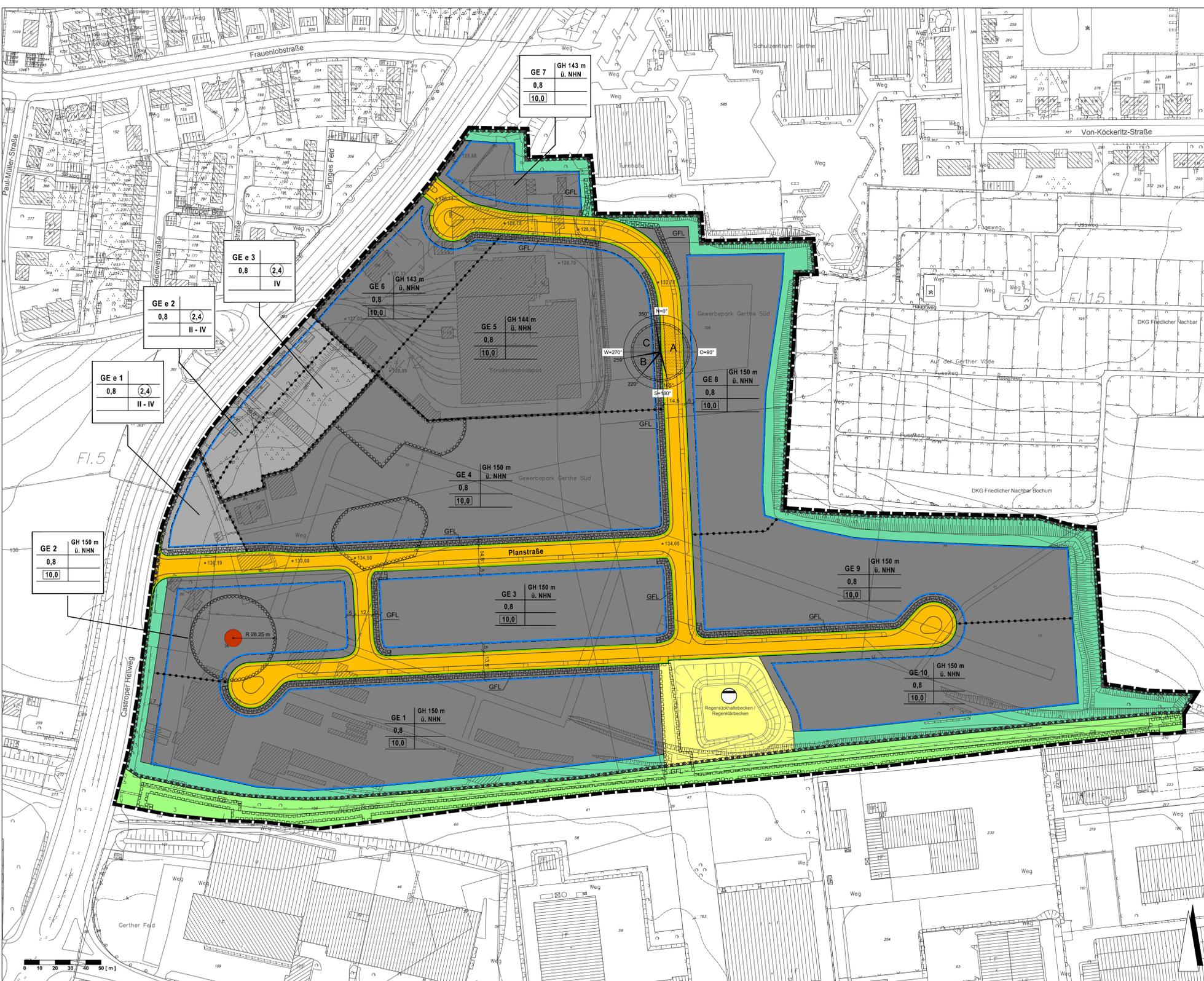
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
Baugebiete GE 1 - GE 10
 Die Baugebiete GE 1, GE 2 und GE 10 werden als Gewerbegebiet nach § 8 der Bauzonenverordnung (BauZV) festgesetzt.
 Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauZV):
 1. Einzelhandelsbetriebe
 2. Einzel- und Mehrfamilienhäuser
 3. Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen oder Darbietungen dienen
 4. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, auch wenn diese gewerblich betrieben werden
 5. Vergnügungsparks
 6. Bereiche des Betriebs- und Abfallwesens
 7. Versammlungsstätten
 8. Bereiche des Anlagen zur Verwertung, Beseitigung, Lagerung oder zum Transport von Abfällen
 In den Baugebieten GE 5 und GE 7 sind Lagerplätze entlang der Grenze des Geltungsbereichs zum Castroper Hellweg in einer Tiefe von 20,0 m unzulässig.
 Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauZV):
 1. Einzelhandelsbetriebe
 2. Einzel- und Mehrfamilienhäuser
 3. Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen oder Darbietungen dienen
 4. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, auch wenn diese gewerblich betrieben werden
 5. Vergnügungsparks
 6. Bereiche des Betriebs- und Abfallwesens
 7. Versammlungsstätten
 8. Bereiche des Anlagen zur Verwertung, Beseitigung, Lagerung und zum Transport von Abfällen
 Darüber hinaus sind im GE 1 und im GE 2 Lagerplätze unzulässig.
Erweiterter Bestandsschutz der Wohnhäuser
 Die im eingeschränkten Gewerbegebiet GE 2 bestehenden Wohnhäuser (Castroper Hellweg Nr. 310, 314/316, 318/320, 322/324) genießen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauZV.
 Änderungen sind zulässig:
 Erweiterungen und Nutzungsänderungen der baulichen Anlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 • Die Erweiterung ist um maximal 10% der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes genehmigten Geschossfläche zulässig
 • Nutzungsänderungen sind nur im Rahmen der im GE 2 festgesetzten Nutzungen zulässig.
2. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZV)
 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Fuß- und Radwege als kombinierte Wege bis max. 3,50 m Breite zulässig.
3. Straßenanbrechung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26a BauZV)
 Entlang der Planstraße
 Im Bereich der Erschließungsstraße sind einseitig alle 13,26 m (in Abhängigkeit von der Größe des dortigen Grün-Parkstreifens) großreife, vorrangig heimische Laubbäume in der Qualität vorgelassene Stämme, 4 x vorkräftigt, mit Drahtbündel, Stammumfang 30 bis 35 cm) zu pflanzen. Die Baumscheiben im Bereich der Parkstreifen dürfen ein Außenmaß von 2,50 x 3,00 m nicht unterschreiten. Sie müssen eine Mindesttiefe von 2,0 m aufweisen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.
Gehölztauschliste:
 • Acer platanoides in Sorten (Platanen)
 • Quercus robur (Eiche)
 • Quercus pedunculata (Streu-Eiche)
 • Tilia cordata (Winterlinde)
4. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. 26a BauZV)
 Die im Plangebiet festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Bioschneegrün“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZV sind mit Stauden vorrangig heimischer Arten in der Qualität vorgelassene Stämme, 3 Triebje ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm zu bepflanzen. Der Anteil immergrüner Stauden sollte 10% nicht übersteigen. Innerhalb dieser Flächen sind statisch notwendige Stützmauern zur Abdichtung von Böschungen zulässig.
Gehölztauschliste:
 • Cornus mas (Kornelkirsche)
 • Cornus avellana (Hornstrauch)
 • Euonymus europaeus (Pfeifenblume)
 • Ilex aquifolium (Eibe)
 • Ligustrum vulgare (Liguster)
 • Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
 • Rosa canina (Hundsrose)
 • Rosa glauca (Hechtrose)
 • Rosa rugosa (Waldrose)
 • Taxus baccata (Gemeine Eibe)
5. Lärmschutz
 Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten werden für die Gewerbebetriebe in den Baugebieten GE 1 bis GE 10, GE 1 und GE 3 des Bebauungsgebietes Immissionsrichtwerte L_{eq} gemäß DIN 45691 festgesetzt.

Baugebiet	Immissionsrichtwert L _{eq} (dB(A))	
	Tage	Nacht
GE 1	55	45
GE 2	55	45
GE 3	55	45
GE 4	55	45
GE 5	55	45
GE 6	55	45
GE 7	55	45
GE 8	55	45
GE 9	55	45
GE 10	55	45

 Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Mittelpunkt der Windrose (Gauß-Krüger Koordinaten: 25.88.387,6 / 57.05.554,0 bzw. UTM-Koordinaten: 323.807.138,8 / 57.05.256,1) sind folgende Zusatzrichtwerte zulässig:

Seite	Wind	Zusatzrichtwert L _{eq} (dB(A))	Zusatzrichtwert L _{eq} (dB(A))
A	200° bis 220°	55 dB(A)	55 dB(A)
B	200° bis 220°	55 dB(A)	55 dB(A)
C	200° bis 220°	55 dB(A)	55 dB(A)

 Der Nachweis ist gemäß den Regeln der DIN 45691, einschließlich Anhang "A", Ausgabe Dezember 2006, zu führen.
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZV)
 Die im Geltungsbereich mit GFL gekennzeichneten Flächen werden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZV zugunsten des jeweiligen Verknüpfungsträgers festgesetzt.
KENNZEICHNUNGEN
1. Bergbau und Ausgasungen
 Das Plangebiet liegt über den Grundflächen, die sich im Eigentum der "RAG Deutsche Steinkohle AG" und der "Häagen AG" befinden. Im Bereich des Plangebiets hat das ehemalige Bergwerk Lohrtingen bis zur Stilllegung im Jahre 1967 umfangreiche Gewinnung von Steinkohle ausschließlich im Tiefbau geführt. Der Abbau wurde in Tiefen von mehr als 120 m geführt. Nach der allgemeinen Lehrensetzung kann davon ausgegangen werden, dass sich die o. a. Gewinnung von Steinkohle, die im Tiefbau geführt wurde, heute nicht mehr schädigend auf die Tagesoberfläche auswirken wird.
 Für die verbleibenden Tagebauflächen, Bergwerk Lohrtingen Schacht V, ist der erkundungs- und ersatzunabhängige Bereich im Plangebiet gekennzeichnet.
 Lage des Schachtes: R = 25.88109,23; H = 57.09367,61
Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit
 Innerhalb des ständesicherheits Schutzbereiches mit einem Durchmesser von 56,50 m für den Schacht Lohrtingen 5 dürfen bauliche Anlagen (auch Verkehrs- und Lagerflächen) nur errichtet werden, wenn die Standsicherheit des Schachtsystems gutasichtlich nachgewiesen wird.
Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung
 Innerhalb des ständesicherheits Schutzbereiches für den Schacht Lohrtingen 5 mit einem Durchmesser von 56,50 m sind im Falle einer Nutzung Vorvorkehrungen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen. Vor- und Vorvorkehrungen sind gesondert festzusetzen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt werden. Gasleitungen dürfen im Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insofern notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten belegt werden.
 Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschlüsse im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z. B. Wetterkable, Seilfahrtrahnen, Rohranzweige u. - oder sehr stark ausgehende Schächte zu Gasergüssen in unterirdischen Bereichen von Schachtschutzbereich führen. Eine Verengung der Fläche in den Schachtschutzbereich ist nicht zulässig. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. möglichen Gasströme und der hinsichtlich betroffenen Flächen sind die hierzu notwendigen Maßnahmen zu erheben.
 Sämtliche Maßnahmen im Bereich des Schachtes und des Schachtschutzbereichs sind dem Eigentümer der Schächte "RAG Deutsche Steinkohle AG" und "Häagen AG" zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen und der Bezirksregierung Arnsberg, Amt Bergbau und Energie in NRW, zur Kenntnis zu bringen.
 Zur Durchführung sämtlicher sachlich erforderlicher und bergbehördlich angeordneter Maßnahmen an dem Schacht, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle und Nachverfolgung, ist zudem sicherzustellen, dass die Grundstücke durch die o. g. Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger jederzeit zu betreten und zu befragen sind (auch mit Schweißschutzkleber).
 Baumaßnahmen innerhalb des Schachtschutzbereiches müssen von der RAG Morton Immobilien GmbH, Am Technologiepark 28, 43027 Essen beantragt werden.
2. Altlasten
Gebiet des Sanierungsplanes
A) Ermittlung
 Das Grundstück wurde unter der Bezeichnung 34.02 - ehem. Zeche Lohrtingen V und ehem. Holzschutzhütte Pfeiferder - im Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der Stadt Bochum geführt.
B) Historische Nutzung
 Im o. g. Bereich wurde seit 1914 eine Zeche betrieben. Der Schacht V der ehem. Zeche Lohrtingen diente erst der Kohleförderung und wurde später zum Material bei Werraarbeiten umfunktioniert. Ab dem Jahre 1922 wurde zusätzlich auf dem Gelände ein Holzräupfwerk errichtet, um die im Bergbau benötigten Hölzer mit Teerleim und anorganischen Mitteln (Phosphor, Chrom, Chromverbindungen) zu imprägnieren. Später wurden auch Hölzer zu anderen Zwecken (z. B. für Holzbohlen) verwendet. Der Zechenbetrieb wurde 1997 und die Holzräupfwerk 1992 eingestellt. Seit 1992 liegt die Fläche brach.
C) Untersuchungsergebnisse
 Das Gelände kann aufgrund der Nutzungsgeschichte und auch auf der Grundlage der in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen in zwei Bereiche unterteilt werden:
 a. Bereich mit der Schachthalle und den Produktionsanlagen der Holzräupfwerk (westlicher und nordwestlicher Gebäudeteil).
 Der Untergang ist bis in die nachfolgenden Schichten - bis ca. 6 m unter Geländeoberkante - ermittelt mit Schadstoffen (PAK, EPA), Pflanz-, Arten- und Chron (Chrom V) verunreinigt.
 b. Lagerplätze für die behandelten Hölzer.
 Die Schadstoffe befinden sich überwiegend in den Anrutschungen.
 Die untersuchte Bodenluft war in Bezug auf die Konzentrationen mit toxischen Gasen relativ unanfällig.
 Die Grundwasseruntersuchung im Bereich des Schachtes, Castroper Hellweg zeigt bei ca. 15 m unter Geländeoberkante Grundwasserstandsmessungen belegen eine westliche bis nordwestliche Fließrichtung. Auch im Grundwasser wurden erhebliche Schadstoffkonzentrationen ermittelt.
D) Sanierungsplanung
 Bevor die o. g. Gelände einer neuen Nutzung zugeführt wird, muss das Gelände auf der Grundlage der Verbindlichkeitsklärung des Umwelt- und Grundflächenamtes vom 12.10.2011 saniert werden.
 Es ist geplant, das komplette Gelände mit einem qualifizierten Dichtungssystem bestehend aus einem Materialspalter, einer geotextilisierten mit der gleichzeitigen Funktion einer Gasbarriere, einer Betonkieselsand-Kunststoffschicht und einer erneuten Materialspalter zu sichern. Hierdurch werden die Wirkungspfade Boden/Mensch, Boden/Grundwasser und Boden/Lichtschnee unterbunden.
 Außerdem muss das mit u. a. Chrom-VI-Verbindungen belastete Grundwasser, welches den nächsten Vorfluter (hier: Ostbach) bereits verunreinigt hat, saniert werden. Hierzu ist die durch die Verbindlichkeitsklärung vom 12.10.2011 ein Sanierungskonzept zu erstellen und dem Umwelt- und Grundflächenamt zur Genehmigung vorzulegen.
Restlichen Flächen im Geltungsbereich außerhalb des Sanierungsplans
 Die restlichen Flächen außerhalb des Sanierungsplans liegen im Randbereich der ehem. Zeche Lohrtingen V bzw. der ehem. Holzschutzhütte Pfeiferder. Erdarbeiten sind aus umwelttechnischen Gesichtspunkten durch einen Gutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und/oder Altlastensanierung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen ist im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde des Umwelt- und Grundflächenamtes abzustimmen. Geplante höherwertige Nutzungen (z.B. Errichtung von Wohnbebauung, Errichtung einer Kinderspielfläche oder einer Fläche für Natursportarten) bedürfen einer Überprüfung in Form einer Detailuntersuchung nach Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die Maßnahme ist ebenfalls im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde des Umwelt- und Grundflächenamtes abzustimmen.

HINWEISE

- Ausgasungen aus dem Kohlebergbau**
 Der westliche Bereich des Grundstücks liegt im Bereich eines Schachtes. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Bergbauwerks mit Methan-GH-Zustimmung genehmigt werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, werden aufgrund der meist offiz. aufgeführten Gaszusammensetzungen bei Neubauvorhaben und bei Tiefbauvorhaben Vorvorkehrungen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu erörtern sind. Nachweis der Ausgasung und Brandgefahrhaltung des Schachtes sowie Begründung für die Schutzmaßnahmen der Bergbauwerksbetriebe, mit dem die baulichen Maßnahmen abzustimmen sind, sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, abgestimmt werden.
 Das restliche Grundstück liegt in der Zone 2 der Karte der potentiellen Übergangsaustauschbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hörsing, November 2005, überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gütertrennungsgesetz sind die Übergangsbereiche aus Methan-Zusammensetzungen im Stadtgebiet Bochum sind im gesamten Bereich, aus dem der Schacht Lohrtingen stammende Methan-Zusammensetzungen in das Stadtgebiet Bochum einströmen, als potentiell gefährdet zu betrachten. Aufträge zur Ermittlung der Gaszusammensetzungen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Untersuchungen für erforderlich gehalten, die mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind dann bei Neubauvorhaben und bei Tiefbauvorhaben geeignete Vorvorkehrungen einzuplanen, die durch einen Sachverständigen zu korrespondieren sind. Das Verfahren muss bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund unter Berücksichtigung z.B. bei dem Erstellen einer Baugrube, bei Rückbau- oder Korbbaumaßnahmen mit Gaszufuhr genehmigt werden. Daher sollten im Zuge von Erdarbeiten und in der offenen Baugrube kontinuierlich Bodenmessungen auf Methan-Gehalte durchgeführt werden. Die Messergebnisse sollten protokolliert und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.
2. Grundwasseremission
 Aufgrund der vorliegenden Grundwasseruntersuchungen ist jegliche Nutzung des Grundwassers im gesamten Geltungsbereich, auf zu Bergbau- und Sanierungsarbeiten, ausgeschlossen.
3. Bodendenkmal
 Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelruine, aber auch Veränderungen und Verfallene) der natürlichen Bodenschicht, Höhen und Senken, aber auch geologische Erscheinungen unterirdischer Lagerung, aus entropischer Zeit, entstehen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Stadt ist unter Denkmalschutz und/oder der LVL-Anforderung für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel. 0 27 81 80 75 0, Fax 0 27 81 27 01 58) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsgestelle mindestens drei Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalschutzberechtigten wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist benachrichtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 1 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).
4. Kampfmittel
 Wird für Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes ein Baugrund festgestellt, ist die Beantwortung einer Luftbildauswertung beim Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsamt vorzuziehen. In dem Bereich der Baugrubenverfüllung wird durch das Kampfmittelbeseitigungsamt eine Untersuchung durchgeführt. Sollte das Ergebnis ggf. Entminierungsmaßnahmen erfordern, sind diese vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
5. Höhe baulicher Anlagen
 Bei übersteigenden Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20,0 m über Geländeoberkante übersteigen, ist eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsbehörde der mitschlichen Luftfahrtbehörde erforderlich.

LEGENDE

Festsetzungen nach § 8 BauZV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauZV, § 8 der Bauzonenverordnung (BauZV))

- GE 1 - Gewerbegebiet (§ 8 BauZV)
- GE 2 - eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 5 BauZV)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZV, § 16 BauZV)

- 0,8 - Grundflächenzahl (GRZ)
- II-IV - Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
- IV - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- 10,0 - Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
- BAZ - Baumassenzahl (BAZ), als Höchstmaß
- GH - maximale Gebäudehöhe in Metern über Normhöhe Null (NN)

Bauweise, Bautilien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZV, § 22 und 23 BauZV)

- Baugrenze (§ 23 BauZV)

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZV)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauZV)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung
- Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken / Regenklärbecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZV)

- Öffentliche Grünflächen - Grünverbindung mit integrierendem Geh- und Radweg, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- Private Grünflächen - Bioschneegrün - siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Sonstige Festsetzungen

- GFL - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - siehe textliche Festsetzung Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauZV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauZV)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauZV)

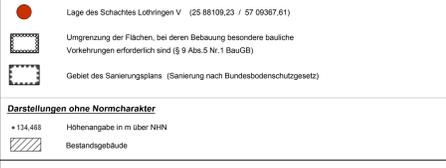
Nutzungscharakter	Baugruben	max. Gebäudehöhe
schwarze	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
weiße	Baumassenzahl	Zahl der Vollgeschosse

Kennzeichnungen

- Lage des Schachtes Lohrtingen V (25.88109,23 / 57.09367,61)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauZV)
- Gebiet des Sanierungsplans (Sanierung nach Bundesbodenschutzgesetz)

Darstellungen ohne Normcharakter

- 134.466 Höhenangabe in m über NN
- Bestandsgebäude



<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am um die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>BEHÖRDENBETEILIGUNG</p> <p>Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauZV in der öffentlichen Sitzung am um die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Die Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 4 Abs. 2 BauZV in der öffentlichen Sitzung am um die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom lag gemäß § 4 Abs. 3 BauZV in der öffentlichen Sitzung am um die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>IN KRAFT TRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauZV am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>Baugesetzbuch (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).</p> <p>Bauzonenverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).</p> <p>Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023).</p> <p>DIN 45691 Geräuschkontingentierung, Dezember 2006 Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Einsichtnahme beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zu den Dienststellen möglich)</p> <p>Abkürzungen: BGBl. - Bundesgesetzblatt GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen</p>
<p>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauZV ist in der Zeit vom bis durchgeführt worden.</p> <p>Am hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG</p> <p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom beschlossen.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>BESCHLUSS DER ERNEUTEN ÖFFENTL. AUSLEGUNG</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom beschlossen.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauZV in der öffentlichen Sitzung am (TOP Nr.) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.V./ I.A.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin I.V./ I.A.</p> <p>Stadtbaurätin Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes</p>	<p>Stadt Bochum</p> <p>Bebauungsplan Nr. 759 a</p> <p>- Gewerbepark Gerthe Süd -</p> <p>Blatt: 1 / 1</p> <p>Maßstab im Original: 1 : 1000 Blattformat: DIN A 0</p> <p>Planstand: Satzung</p> <p>Fassung des Bebauungsplanes: 18.01.2012</p>